

Verordnung über die freihändige Vergabe im öffentlichen Beschaffungswesen (VV)



vom 15. August 2019
Änderung Artikel 5 vom 12.03.2020

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Müntschemier,
gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Organisationsreglements vom 27. Mai 2002,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren bei der freihändigen Vergabe im öffentlichen Beschaffungswesen.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

³ In begründeten Fällen kann auf ein Vergabeverfahren verzichtet, oder davon abgewichen werden (z.B. Ingenieurbüros, welche bereits Arbeiten ausgeführt haben und über Grundlagenkenntnisse verfügen, oder spezialisierte Firmen). Abweichungen oder ein Verzicht bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses.

Art. 2 Förderung des Wirtschaftsstandorts

¹ Vorbehaltlich den Fällen von Artikel 3 Absatz 1 ist – sofern vorhanden – bei jeder Beschaffung mindestens 1 einheimische Anbieterin oder Anbieter zur Offertstellung einzuladen.

² Als „einheimisch“ im Sinne von Absatz 1 gilt der Eintrag im Handelsregister mit Sitz in Müntschemier.

³ Eine Anbieterin oder ein Anbieter mit Sitz ausserhalb der Gemeinde kann ausnahmsweise dann als „einheimisch“ im Sinne von Absatz 1 eingestuft werden, wenn:

a. die erwünschte Leistung durch keine Anbieterin oder keinen Anbieter im Sinne von Absatz 2 erbracht wird oder erbracht werden will und

b. zwischen der Anbieterin oder dem Anbieter und der Gemeinde eine langjährige Zusammenarbeit gepflegt wird.

Art. 3 Vergaben ausserhalb der Zuschlagskriterien

Bei Aufträgen bis zu einem Auftragsvolumen von Fr. 10'000 werden die Zuschlagskriterien gemäss Art. 6 bis 9 nicht angewendet.

2. Kapitel: Beschaffungen von Fr. 10'001 bis Fr. 20'000

Art. 4 Verfahren

¹ Die Vergabe erfolgt direkt durch das dafür nach Organisationsreglement bzw. Organisationsverordnung zuständige Organ.

² Das entscheidende Organ hat bei der Entscheidungsfindung der Frage der Förderung des Wirtschaftsstandorts angemessene Rechnung zu tragen.

³ Es sind vom entscheidenden Organ in der Regel 2 Offerten einzuholen. In jenen Fällen ist der Entscheid gemäss den Vorgaben von Artikel 6 bis 9 zu fällen.

3. Kapitel: Beschaffungen ab Fr. 20'001 bis Fr. 300'000

Art. 5 Verfahren

¹ Innerhalb diesem Preissegment sind folgende Schwellenwerte exkl. MwSt. zu beachten:

- Lieferungen Fr. 100'000
- Dienstleistungen Fr. 150'000
- Baunebengewerbe Fr. 150'000
- Bauhauptgewerbe Fr. 300'000

Die Auswahl der Anbieterinnen oder Anbieter wird durch das Projektteam getroffen.

² Die Vergabe erfolgt direkt durch das dafür nach Organisationsreglement bzw. Organisationsverordnung zuständige Organ gemäss den Vorgaben von Artikel 6 bis 9.

³ Es müssen in der Regel drei Anbieterinnen oder Anbieter zur Offertstellung eingeladen werden.

⁴ Bei Projekten ist der Baubeschrieb durch einen Fachplaner zu erstellen.

⁵ Nachverhandlungen sind erforderlich.

⁶ Die nicht berücksichtigten Anbieter oder Anbieterinnen können für einen überdurchschnittlichen Aufwand entschädigt werden.

Art. 6 Zuschlagskriterien

¹ Der Zuschlag erfolgt basierend auf den Bewertungen folgender Kriterien und ergibt sich aus dem Resultat der Excel-Vergleichstabelle:

- a. Preiskonditionen (Gewichtung: 60%)
- b. Erreichbarkeit (Gewichtung: 30%)
- c. Kundendienst (Gewichtung: 10%)

² Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Vorfeld eines Beschaffungsverfahrens im Einzelfall die Gewichtung modifizieren, dies insbesondere in denjenigen Fällen, in denen die Erreichbarkeit von besonderer Bedeutung ist oder wenn ein bestimmtes Kriterium von vornherein ausser Betracht fällt.

Art. 7 Erreichbarkeit

Das Kriterium „Erreichbarkeit“ richtet sich nach der Distanz zwischen der Gemeindeverwaltung und dem jeweiligen Sitz bzw. der jeweiligen Niederlassung der Anbieterin oder des Anbieters.

Art. 8 Kundendienst

Das Kriterium „Kundendienst“ richtet sich nach den Erfahrungen der Gemeinde mit der Leistungserbringung der Anbieterin oder des Anbieters in den letzten 24 Monaten vor Offerteingang, dies insbesondere hinsichtlich der Erreichbarkeit mit Kommunikationsmitteln, der Freundlichkeit der Mitarbeitenden, Problemlösungen, Streitbeilegungen etc.

Art. 9 Zuschlagsberechnung

¹ Die Zuschlagsberechnung basiert auf einer Skala von 100 Punkten.

² Bei den Preiskonditionen gibt es je Preisunterschied von 10% einen Abzug von 1 Punkt.

³ Beim Kriterium „Erreichbarkeit“ werden je nach Distanz zwischen 1 und 5 Punkte vergeben:

- a. 0 – 3 km 5 Punkte
- b. 3.1 – 9 km 4 Punkte
- c. 9.1 – 20 km 3 Punkte
- d. 20.1 – 40 km 2 Punkte
- e. ab 40 km 1 Punkt

⁴ Beim Kriterium „Kundendienst“ werden je nach Bewertung zwischen 1 und 5 Punkte vergeben:

- a. gute Erfahrungen; keine Beanstandungen 5 Punkte
- b. gute Erfahrungen; kleine Beanstandungen 4 Punkte
- c. Neuanbieter / -anbieterin; etliche Beanstandungen 3 Punkte
- d. schlechte Erfahrungen; grosse Beanstandungen 2 Punkte
- e. kommt nicht in Frage 1 Punkt

4. Kapitel: Schlussbestimmung

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. August 2019 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung anlässlich seiner Sitzung vom 15. August 2019 an.

Die Änderung des Artikels 5 wurde an der Sitzung vom 12. März 2020 vom Gemeinderat angenommen.

Im Namen des Gemeinderates

Raynald Richard
Gemeindepräsident

Laura Schneider
Gemeindeschreiberin